

Zahlungskürzungen bei Sozialleistungen aus Rumänien auf Grund neuer Fiskalregelungen.

Relevante Unterschiede zwischen Renten der Sozialversicherung (pensii asigurari sociale) und Zahlungen von Entschädigungen für politische Verfolgung (Indemnizatii decret 118/1990) beachten.

Durch Gesetz 141/2025 (veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 699/25.7.2025) wurden aus Gründen des rumänischen Haushaltsdefizits Beitragszahlungen zur rumänischen Krankenversicherung neu geregelt. Geändert/neu eingeführt wurden wesentliche Vorschriften des Gesetzes 227/2015 (cod fiscal).

Es wurde eine **Beitragspflicht zur rumänischen Krankenversicherung in Höhe von 10% der relevanten Leistung** eingeführt, die durch die Auszahlungsbehörde (Casa de Pensii) unmittelbar von der zustehenden Leistung einbehalten wird.

Die Höhe des Abzuges **unterscheidet** sich nach Art der Leistung:

Bei **Renten der Sozialversicherung (pensii)** wird der Beitrag aus der gewährten Rente **abzüglich eines Freibetrages von 3000 RON** je Rentenart berechnet. Im Ergebnis gibt es damit keinen Abzug, wenn die Rente den Betrag von 3000 RON nicht überschreitet. Bei höheren Renten wird 10% des über 3000 RON liegenden Betrages gekürzt (art. 157 Abs. 6 Gesetz 227/2015 in der Fassung ab 1.8.2025)

Beispiel: Person A bezieht 2800 RON monatliche Rente. Bei dieser Person wird nichts gekürzt. Person B bezog bis zum 31.7.2025 monatlich 3800 RON. Der Freibetrag von 3000 RON wird um 800 RON überschritten, davon werden 10% (= 80 RON) als Beitrag zur Krankenversicherung einbehalten. Die Person wird ab dem 1.8 nur noch 3720 RON beziehen.

WICHTIG:

Diese Bemessungsregel gilt NICHT bei Beziehern von Entschädigungen (Indemnizatii DL 118/90). Leistungen nach Dekret 118/1990 für politische Verfolgung unterliegen nach diesen neuen Regeln **in voller Höhe der Beitragspflicht**. Damit zieht die Auszahlungsbehörde von jeder Entschädigungsleistung einen Anteil von 10 % zur Finanzierung einer Krankenversicherung in Rumänien ab.

ANMERKUNG: Nach meiner Meinung verstößt diese Regelung bezüglich der Leistungen nach Dekret 118/1990 gegen vorrangiges rumänisches Recht: In Dekret 118/1990 ist in Art. 7 Abs. 2 geregelt: „Zahlungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei, werden bei der Berechnung anderer Rechtspositionen laut Gesetz NICHT berücksichtigt und können mit allen anderen Rentenarten kumuliert werden“. Damit dürften diese Zahlungen auch bei Berechnung eines Krankenversicherungsbeitrages nicht in Betracht gezogen werden

Befreiungsmöglichkeiten beachten!

In dem neuen Recht wird NICHT nach Wohnsitz des Berechtigten unterschieden. Allerdings gelten in diesem Zusammenhang zwischenstaatliche Regelungen, die auch für Rumänien als Mitgliedstaat der EU verpflichtend sind. Anzuwenden ist die EU-Verordnung 883/2004, auf welche in Rumänien die „Gemeinsame Anweisung der Nationalen Rentenkasse und der Nationalen Krankenversicherung OC 1285/437/2011. CNPP, CNAS“ aufbaut. Danach kann

eine **Befreiung von der Beitragspflicht beantragt** werden, wenn eine berechnigte Person im Wirkungsbereich der EU-Verordnung wohnt und am Wohnort bereits eine Krankenversicherung hat.

Die rumänische Rentenbehörde ist verpflichtet, betroffene Personen formgerecht zu informieren (notificare conf. anexa 1 la OC 1285/437/2011. CNPP, CNAS) und einen Befreiungsantrag mit Erklärungen zur Frage des Wohnsitzes außerhalb Rumäniens sowie des Bestandes einer Krankenversicherung im Wohnsitzland (z.B. Deutschland) abzufragen. Solange aber ein solcher Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht mit einem Nachweis zur Krankenversicherung im Wohnsitzland nicht gestellt wird, erfolgt automatisch eine entsprechende Kürzung.

Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Behörde diese Verpflichtung leider NICHT befolgen und ohne jede Information einfach kürzen.

Betroffenen wird daher empfohlen, den Befreiungsantrag eigeninitiativ (auch ohne Aufforderung) an die Behörde zu senden, woher die Zahlung kommt. Der Befreiungsantrag muss auf dem entsprechenden Formular in rumänischer Sprache unter Beifügung eines Beleges zur Krankenversicherung gestellt werden. Das Formular kann im Internet heruntergeladen werden (ab dem 28. August auch auf der Seite unserer Landsmannschaft).

Wichtig ist,

- a) dass beide Teile der Erklärung (Erklärung zum Wohnsitz und Erklärung zum KV-Verhältnis) ausgefüllt werden (persönliche Daten, insbesondere der CNP, der aus der Decizie zur Gewährung der Leistung zu entnehmen ist, sowie die Angaben zum Wohnsitz)
- b) und eine Antrag auf Befreiung durch Ankreuzen des Kästchens („**solicit...** exceptarea de la plata contributiei...) sowie Beifügung eines Nachweises über die Krankenversicherung gestellt wird. Als Nachweis reicht eine Kopie der Krankenversicherungskarte.

Der Antrag kann auch per Mail gesendet werden, wobei aber auf eine Eingangsbestätigung zu achten ist. Texte in deutscher Sprache oder Mitgliedsbescheinigungen der Krankenversicherung in deutscher Sprache werden NICHT beachtet. Hier müsste eine beglaubigte Übersetzung ins Rumänische beigefügt werden. Ausreichend ist hingegen nach bisheriger Erfahrung die Beifügung einer Kopie der Mitgliedkarte der Krankenkasse.

Rechtliche Unklarheit bei Entschädigungszahlungen:

Nach Auffassung einiger Behörden ist die oben geschilderte Befreiungsregelung für Bezieher von Entschädigungszahlungen mit Wohnsitz und Krankenversicherung im Ausland nicht anwendbar. Das würde bedeuten, dass unabhängig vom Wohnsitz und einer bestehenden Krankenversicherung im Ausland immer ein 10%-Anteil zur rumänischen Krankenversicherung abgezogen wird. Begründet wird diese Meinung damit, dass die Befreiungsmöglichkeit sich nur aus Anwendung der EU-Verordnung 883/2004 ergeben würde. Diese Verordnung enthalte aber in Art. 3 eine Anwendungsregelung, die zwar Rentenzahlungen einbeziehen würde, aber in Art 3 Abs. 5 b die Anwendbarkeit für Entschädigungszahlungen ausdrücklich ausschließen würde (...). Deswegen sei von jeder

Entschädigungszahlung – unabhängig vom Wohnsitz und dort bestehender Krankenversicherung – ein Beitrag von 10% zur Finanzierung einer rumänischen Krankenversicherung abzuziehen.

Ich halte diese Rechtsauslegung für zu restriktiv und damit für unzutreffend. Die Regelungen der EU-VO 883/2004 haben einen anderen Zweck. Sie dienen einer Koordinierung der Sozialversicherung in der EU. In Art. 3 Abs. 1 a ist das System der Krankenversicherung ausdrücklich genannt. Damit muss Rumänien eine in Deutschland bestehende Krankenversicherung anerkennen und verliert damit das Recht, zusätzlich zu dem nach EU-Recht anzuerkennenden Krankenversicherungssystem einen fiktiven und damit willkürlichen Abzug für ein rumänisches System, welches überhaupt nicht genutzt werden kann, einzuführen. Ein solcher Abzug stellt sich als reine Finanzierungssteuer dar, die aber gem. Art. 7 Abs. 2 Dekret 119/1990 ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis empfehle ich Betroffenen, auch im Falle der Entschädigungsrenten die Erklärung mit dem Befreiungsantrag einzureichen und bei Aufrechterhalten des Abzuges einen Widerspruch bei der Behörde einzulegen, die eine Kürzung der Leistungen durchgeführt hat.

Dr. Bernd Fabritius
Rechtsanwalt, München